

Bundesverwaltungsgericht:
Nachsortierung durch Innotec abfall-management GmbH ist zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat in einem Grundsatzurteil vom 13.12.2007 (BVerwG Az.: 7 C 42/07) die Nachsortierung werthaltiger Abfälle aus den Restabfallbehältern für zulässig erklärt. Mit dem Urteil ging ein Rechtsstreit zwischen der Innotec abfall-management GmbH und der Stadt Mannheim, die der Innotec die Nachsortierung von Abfällen untersagt hatte, zu Ende.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Abfälle in Wohnanlagen nicht schon mit dem Einwurf in den Müllbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als überlassen gelten, sondern erst mit dessen Abholung zur Entleerung in das Sammelfahrzeug. Vor der Überlassung ist der Abfallbesitzer hier der Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter befugt, „werthaltige Abfälle aus dem Restabfall zu entnehmen, um sie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.“

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Urteile des VG Karlsruhe und des VGH Baden-Württemberg, die zuvor festgestellt hatten, dass durch die Sortiertätigkeit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für die geordnete Abfallentsorgung hervorgerufen werden.

Kommentar: Dieser Entscheidung kommt hohe rechtsgrundsätzliche Bedeutung zu. Sie grenzt den Pflichtenkreis des Abfallbesitzers klar gegen denjenigen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ab. Die Frage, „Ob“ Abfallmanagementleistungen zulässig sind, ist damit abschließend geklärt. Ja!

Verwaltungsgericht Braunschweig:
Nachsortierung verstößt nicht gegen Abfallgesetz

Das VG Braunschweig hat mit Beschluss vom 7.12. 2007 (VG Braunschweig Az.: 2 B 289/07) festgestellt, dass die Tätigkeit eines Abfallmanagementunternehmens an den Abfallstandplätzen eines Wohnungsunternehmens in Salzgitter nicht gegen Bestimmungen des KrW-/AbfG bzw. des Niedersächsischen Abfallgesetzes verstößt. Ein Verbot der Nachsortierung könne sich nur gegen Unbefugte richten, nicht aber gegen den Grundstückseigentümer bzw. einen von ihm beauftragten Dritten. Mit der Nachsortierung erfülle der Abfallbesitzer seine gesetzliche Pflicht zur Trennung verwertbaren Abfalls von Abfall zur Beseitigung.

Die Abfälle gehen erst dann in den hoheitlichen Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über, wenn der Abfallbesitzer jede Verfügungsgewalt über den Abfall verliert.

Die Unterstellung seitens der Stadt Salzgitter, die Tätigkeit sei mit Gesundheitsgefahren für Anwohner und Bedienstete verbunden, wies das Gericht zurück. Das Öffnen der Behälter und die Entnahme von Wertstoffen sei nicht mit signifikant größeren Gefahren verbunden, als das Öffnen der Behälter zum Zweck des Einwurfs von Müll.

Verwaltungsgericht Düsseldorf:
Untersagung von einzelnen Abfallmanagement-Tätigkeiten zulässig

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. Januar 2008 (VG Düsseldorf Az.: 17 L 1471/07) festgestellt, dass eine Untersagungsverfügung der Stadt Duisburg, die einem Abfallmanagementunternehmen u.a. das Aufreißen von Abfalltüten sowie das Durchmischen von Abfällen bzw. die Entnahme von anderen als oben aufliegenden sperrigen Abfällen untersagt, rechtmäßig sei.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es durch die Tätigkeit zu einer abstrakten Gefährdung von Mitarbeitern oder unbeteiligten Dritten etwa durch aufgewirbelte Keime kommen könne. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger habe deshalb eine entsprechende Regelungsbefugnis.

Kommentar: Das Urteil erscheint höchst fragwürdig. Dem Gericht lag bei seiner Entscheidung die Urteilsbegründung des BVerwG noch nicht vor. Die vom Gericht vertretene Ansicht, die bloße Möglichkeit einer Gefährdungslage, z.B. beim Versagen von Schutzmaßnahmen, rechtfertige ein Verbot, ist schon mit Blick auf alltägliche Arbeitsprozesse etwa bei

der Einsammlung des Abfalls nicht nachvollziehbar. Die vorliegenden Ergebnisse von gutachterlichen Messungen wurden teilweise sachlich falsch interpretiert. So bleibt das VG Düsseldorf, welches 2005 in vergleichbarer Sache bereits einmal ähnlich entschieden hatte, mit seiner Auffassung isoliert. Gegen das Urteil wird Beschwerde eingereicht.

Amtsgericht Regensburg:
Kosten bei verursachergerechtem Müllschleusensystem voll umlagefähig

Das Amtsgericht Regensburg hat mit Urteil vom 22. Januar 2008 (AG Regensburg Az.: 7 C 2958/07) entschieden, dass die mit Betriebskostenabrechnung des betreffenden Wohnungsunternehmens geltend gemachten Kosten für die Müllbeseitigung rechtmäßig erhoben wurden. Die Müllkosten wurden im betreffenden Fall seit 2004 verursachergerecht über eine volumenbasierte Müllschleuse erhoben. Pro Einwurf über die Einwurflappe wurden jeder Mietpartei 20 Liter zugerechnet.

Das Gericht stellte fest, dass die Einführung des Systems für viele Mieter zu einer Reduzierung der Kosten für die Müllbeseitigung führte. Insofern sah es den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als erfüllt an. Für die Behauptung der Mietpartei, einer technischen Fehlerhaftigkeit des Systems sah das Gericht keinen Anhaltspunkt.

Amtsgericht Goslar:
Abrechnung auch bei unterjähriger Änderung des Abrechnungsschlüssels im Einzelfall wirksam

Das Amtsgericht Goslar hat mit Urteil vom 18.12.2007 (AG Goslar Az.: 4 C 366/07) entschieden, dass die Umstellung der Abrechnung von Quadratmeter Wohnfläche auf ein verbrauchsabhängiges System, bei welchem die individuellen Mülleinwürfe erfasst und bei der Gesamtabrechnung berücksichtigt werden, wirksam sei.

Zwar sei die Änderung des Abrechnungsschlüssels während einer Abrechnungsperiode eigentlich grundsätzlich unzulässig (§556 Abs. 2 BGB), die betroffene Mietpartei können sich jedoch nicht auf diese, im Mieterschutz begründeten, Regelung berufen, da dies gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoße. Der Kläger sei durch die Einführung des neuen Abrechnungsmaßstabes nicht benachteiligt, sondern begünstigt worden, da die von ihm zu entrichtenden Abfallkosten gesunken seien.

Kommentar: Dies Urteil reiht sich ein, in eine Reihe von Urteilen jüngerer Datums, die die grundsätzliche Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einführung von Müllschleusen festgestellt haben. Gleichwohl ist dies als Einzelfallentscheid zu werten. Es sollte dringend weiterhin darauf geachtet werden, die tatsächliche Änderung des Abrechnungsschlüssels nur zum jeweils nächsten Betriebskostenzeitraum vorzunehmen.

Ansprechpartner: Sven Kaerkes

sven.kaerkes@innotec-kiel.de, ☎ 0431-301 15 41

TERMINE – Hier treffen Sie uns
09. Februar 2008

IX. Kölner Verwalterforum des VNWI in Köln

29.-30. April 2008

61. Jahrestagung des KSD Katholischer Siedlungsdienst e.V. in Regensburg

26.-27. Juni

3. Kieler-Woche-Symposium der Innotec abfall-management GmbH in Kiel